

**Stellungnahme GAS CONNECT AUSTRIA GmbH:
zum Begutachtungsentwurf Gas-Marktmodell-Verordnung 2020 – Novelle 2021**

Inhalt:

1.		
1	§ 32 Abs 10 Z 6 GMMO-VO neu	1
2	§ 46 Abs 4 GMMO-VO neu	2
3	Anlage 2, vorletzter Satz, GMMO-VO neu (einschliesslich § 32 Abs 10 Z 6)	2

Zum Verordnungsentwurf des Vorstands der E-Control über die Gas-Markt-Modell-Verordnung 2020, GMMO-VO Novelle 2021, nimmt GAS CONNECT AUSTRIA GmbH („GCA“) im Rahmen des Begutachtungsverfahrens binnen offener Frist Stellung wie folgt:

§ 32 Abs 10 Z 6 GMMO-VO neu

Formulierungsvorschlag	§ 32. (10) Die Datenbereitstellung des MVGMs beinhaltet insbesondere [...] 6. die durchgängige, laufende Simulation von realen Brennwerten in der Netzebene 1 gemäß Anlage 1 GWG 2011 unter Berücksichtigung sämtlicher, vorliegender Messwerte von Ein-/Ausspeisungen, Brennwertmessungen sowie Druck- und Durchflusswerten, der geometrischen bzw. hydraulischen Leitungsdaten sowie des Schaltzustandes und unmittelbare Übermittlung der Ergebnisse insbesondere für Netzkopplungs-, Mess- und Abzweigpunkte an die Verteilernetzbetreiber sowie den Vergleich der Simulationsergebnisse mit von Verteilernetzbetreibern vorgegebenen Werten mit entsprechender Interpretation der Ergebnisse gemäß Anlage 2 Punkt IV und Informationsbereitstellung an die Verteilernetzbetreiber in erforderlicher Granularität und Taktung;
Begründung	Die Simulation von Brennwerten der Netzebene 1 gemäß der vorliegenden Verordnung zielt unseres Erachtens darauf ab, dem Verteilernetzbetreiber zumindest ein Verfahren für die Plausibilisierung seiner an Netzkoppelpunkten gegenüber nachgelagerten Netzbetreibern ausgewiesenen Brennwerte zu ermöglichen. Dafür sind Ergebnisse einer Simulation für Netzkopplungspunkte erforderlich und im Allgemeinen auch ausreichend. Für weitere Punkte obligatorisch die Bereitstellung von Ergebnisse zu fordern, wäre somit aus unserer Sicht jedenfalls überschießend. Wir schlagen daher die Streichung von „ Mess- und Abzweigpunkten “ vor.

§ 46 Abs 4 GMMO-VO neu

Formulierungs- vorschlag	<i>§ 46. (4) [...] Dies umfasst auch die Weitergabe von Daten vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung, sofern diese dazu <u>dienen</u> diesen, die effektive Wahrnehmung der dieser Verordnung festgelegten Pflichten vorzubereiten.</i>
Begründung	Die neue Formulierung enthält einen Tippfehler, der zu korrigieren ist.

Anlage 2, vorletzter Satz, GMMO-VO neu (einschliesslich § 32 Abs 10 Z 6)

Formulierungs- vorschlag	<p><i>Anlage 2, Punkt IV [...] dem MVGM kommt dabei insbesondere für die Netzebene 1 auf Basis der durchgängigen, laufenden Simulation von realen Brennwerten in der Netzebene 1 gemäß § 32 Abs. 10 Z 6 eine koordinierende Rolle zu; der MVGM kann von den Netzbetreibern auch für die Netzebenen 2 und 3 beauftragt werden, Ist-Brennwerte gemäß den Regeln der Technik zu ermitteln. [...]</i></p> <p><i>§ 32. (10) 6. die durchgängige, laufende Simulation von realen Brennwerten in der Netzebene 1 gemäß Anlage 1 GWG 2011 [...]</i></p>
Begründung	Mit der vorliegenden Verordnung soll die Ermittlung von Brennwerten einer neuen Regelung unterworfen werden. Deshalb ist gerade in diesem Zusammenhang nicht die Rede von „realen“ Brennwerten. Es kann sich gemäß den neuen Verfahrensregeln nur um Brennwerte handeln, die sich mit Simulationsverfahren an die Wirklichkeit „annähern“ lassen. Deshalb schlagen wir die Streichung von „realen“ vor. Konsistenterweise schlagen wir daher auch die entsprechende Streichung in § 32 Abs 10 Z 6, erster Satz (siehe oben) vor.